

UV-Beitragsrecht - Wegfall einer Beitragsermäßigung - keine außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse - keine Anhörungspflicht - Gefahrtarif Teil II;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 24.1.2002 - L 7 U 632/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 17/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.1.2002 - L 7 U 632/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

1. Zur Rechtmäßigkeit der Ablehnung einer früher gewährten Gefahrklassenherabsetzung entsprechend Teil II Nr 2 des Gefahrtarif 1995 im Rahmen einer Neufeststellung des Gefahrtarif gemäß § 731 Abs 1 RVO, wenn keine außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse vorliegen.
2. Vor dem beabsichtigten Wegfall der Beitragsklassenherabsetzung nach dem vorausgegangenem Gefahrtarif (Teil II Nr 2 GT 1995) besteht seitens des Unfallversicherungsträgers keine Anhörungspflicht gemäß § 24 SGB x. Eine Neuveranlagung nach § 734 Abs 1 RVO aufgrund eines neuen GT enthält keinen Eingriff in ein bestehendes Recht, auch nicht bei jetzt ungünstigerer Veranlagung, weil die bisherige Veranlagung automatisch wirkungslos geworden ist.

#### Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.1.2002 - L 7 U 632/99 -  
Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Veranlagung zu Gefahrklassen im Beitragsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere um die Rechtmäßigkeit des Wegfalls einer früher zuerkannten Beitragsermäßigung.

Die Klägerin ist ein Unternehmen der privaten Versicherungswirtschaft mit Niederlassungen in mehreren deutschen Städten, u.a. in Hannover, Frankfurt am Main und Karlsruhe; die Hauptverwaltung befindet sich in Stuttgart. Die Niederlassung Hannover ist seit 1954, die Niederlassung Frankfurt seit 01.01.1973 und die Niederlassung Karlsruhe seit 01.10.1973 bei der Beklagten gemeldet. Seit 1984 gliederte die Beklagte ihren Gefahrtarif (GT) nach Berufs- und Gewerbebezügen (zuvor nach Tätigkeiten). Die genannten Niederlassungen der Klägerin waren danach jeweils in GT-Stelle 2.1 eingestuft, in der folgende Unternehmensarten zusammengefasst waren: Lebensversicherungs-, Unfall- und Krankenversicherungsunternehmen, Sach-, Tier-, Haftpflicht-, Rück- und sonstige Versicherungsunternehmen, im GT 1990 zusätzlich Versicherungsvertreter. Teil II Nr. 2 des jeweiligen GT sah die Möglichkeit einer Herabsetzung der Gefahrklasse im Einzelfall bei erheblich abweichender Betriebsweise vor. Eine solche Herabsetzung der (Regel)Gefahrklasse bewilligte die Beklagte der Klägerin (nach Betriebsbesichtigungen durch ihren Technischen Aufsichtsdienst <TAD>) u.a. für die Niederlassungen Hannover, Frankfurt und Karlsruhe für die Beitragsberechnung nach den GT 1984 (Regelgefahrklasse 2,0, Herabsetzung auf 1,3 bzw. 1,2) und 1990 (Regelgefahrklasse 1,4, Herabsetzung auf 1,1), weil diese keine eigenen Außendienstmitarbeiter hatten und ihren Außendienst von Mitarbeitern der Hauptverwaltung ausführen ließen.

Nach dem ab 01.01.1995 geltenden GT sind die genannten Niederlassungen der Klägerin in die GT-Stelle 02 eingestuft, zu der mit einer Regelgefahrklasse von 1,4 nunmehr folgende Unternehmensarten gehören: Versicherungsunternehmen/Versicherungsvertreter, -fachmann, -makler/Bausparkassenvertreter. Mit Veranlagungsbescheiden vom 29.09.1995 stufte die Beklagte

für die Zeit ab 01.01.1995 die genannten drei Niederlassungen der Klägerin dementsprechend ein. Hiergegen erhoben diese jeweils mit der Begründung Widerspruch, sie hätten weiterhin keinen Außendienst und deshalb Anspruch auf Beibehaltung der bisher gewährten Gefahrklassenherabsetzungen auf 1,1, die sie ausdrücklich beantragten.

Mit Beitragsbescheiden vom 26.04.1996 für 1995, vom 25.04.1997 für 1996 und vom 27.04.1998 für 1997 legte die Beklagte weiterhin die Gefahrklassen 1,4 zugrunde. Eine günstigere Einstufung bzw. Herabsetzung der Gefahrklasse gemäß der auch im GT 1995 enthaltenen Regelung in Teil II Nr. 2 lehnte die Beklagte wie folgt ab: für die Niederlassung Hannover mit Bescheid vom 09.12.1996 und wies die Widersprüche gegen alle Bescheide mit Widerspruchsbescheid vom 26.06.1998 zurück; für die Niederlassung Frankfurt mit Bescheid vom 03.12.1996/Zurückweisung der Widersprüche gegen alle Bescheide mit Widerspruchsbescheid vom 15.05.1997; für die Niederlassung Karlsruhe mit Bescheid vom 03.12.1996/Zurückweisung der Widersprüche gegen alle Bescheide mit Widerspruchsbescheid vom 04.04.1997. Zur Begründung führte die Beklagte u.a. aus, bei der nunmehr neu gefassten Unternehmensart „Versicherung“ sei der fehlende Außendienst keine außergewöhnliche Betriebsweise, sondern im Zuge des sog. Outsourcing inzwischen eher der Regelfall. Auch die Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Schutzmaßnahmen entspreche dem Standard und begründe keine außergewöhnliche Betriebsweise. Die früher gewährten Herabsetzungen hätten nur für die jeweilige GT-Periode gegolten. Eine Bindung an die frühere Beurteilung der Betriebsweise bestehe deshalb nicht.

Dagegen erhob die Klägerin für ihre Niederlassung Karlsruhe am 05.05.1997 Klage beim Sozialgericht Karlsruhe, das sie mit Beschluß vom 22.05.1997 an das örtlich zuständige Sozialgericht Stuttgart (SG) verwies (S 6 U 2566/97). Für die Niederlassung Frankfurt erhob die Klägerin am 11.06.1997 (S 6 U 2800/97) und für die Niederlassung Hannover am 16.07.1998 (S 9 U 3574/98) Klage beim SG, das alle Klagen mit Beschlüssen vom 01.12.1997 bzw. 03.08.1998 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verband (unter dem Aktenzeichen S 6 U 2566/97).

Zur Begründung brachte die Klägerin ergänzend vor, durch die nach den GT 1984 und 1990 gewährten Herabsetzungen der Gehaltstufenklassen gemäß dem jeweiligen Teil II Nr. 2 sei eine Selbstbindung der Beklagten eingetreten, die deshalb bei unverändert fortbestehender Betriebsweise bzw. Gefahrverhältnissen nicht zu einer anderen Beurteilung berechtigt sei. Der Außendienst für Versicherungen sei bundesweit in selbständigen Agenturen organisiert. Von den insgesamt 240.000 Beschäftigten der gesamten Versicherungswirtschaft seien nur ca. 6.500 bei Rück- und Direktversicherungen, die keinen Außendienst hätten, tätig, also nur 8%, weshalb eine von der üblichen abweichende Betriebsweise vorliege. Die letztgenannten Unternehmen seien schon vor 1995 in einer GT-Stelle zusammengefasst gewesen. Sie bestritt eine Änderung der Betriebsweise in dem Sinne, daß Versicherungen ohne Außendienst jetzt eine der betriebsüblichen Organisationsstrukturen darstellten.

Die Beklagte trat den Klagen entgegen. Sie erläuterte ihren bei der Anwendung von Teil II Nr. 2 ihres jeweiligen GT seit 1995 geänderten Standpunkt. Direkt- und Rückversicherer seien früher weniger verbreitet gewesen.

Mit Urteil vom 09.12.1998 verurteilte das SG die Beklagte, unter Abänderung ihrer Bescheide und Folgebescheide in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 04.04. und 15.05.1997 sowie vom 26.06.1998, die Niederlassungen Karlsruhe, Frankfurt und Hannover der Klägerin über den 31.12.1994 hinaus in die Gefahrklasse 1,1 einzustufen und die überzahlten Beiträge zurückzuerstatten. In den Entscheidungsgründen, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, führte das SG aus, die Mitgliedschaft bei der Beklagten sei ein auf Dauer angelegtes Verwaltungsrechtsverhältnis, auf das § 48 Sozialgesetzbuch (SGB) X anzuwenden sei. Die Beklagte sei deshalb bei der Anwendung von Teil II Nr. 2 des GT an ihre frühere Bewertung des fehlenden Außendienstes gebunden. Eine wesentliche Änderung sei insoweit ab 01.01. 1995 nicht eingetreten. Denn 53 Unternehmen der Direktversicherung mit spezieller Vertriebsform stellten nur eine unbedeutende Teilmenge von ca. 2.300 Versicherungsunternehmen insgesamt dar, weshalb die bisher eingeräumten Herabsetzungen der Beitragsklasse weiterhin bewilligt werden müssten.

Gegen das am 21.01.1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 18.02.1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Zur Begründung bringt sie ergänzend vor, die Entscheidung über die Herabsetzung der Gefahrklasse sei ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, die aber auf die Geltungsdauer des jeweiligen GT begrenzt sei. Der GT 1995 habe außerdem wesentliche Änderungen gebracht. Im GT 1990 habe es noch gesonderte Fahrgemeinschaften für die Unternehmen der Versicherungswirtschaft gegeben, die im GT 1995 alle zusammen nur eine Fahrgemeinschaft bildeten (nur eine GT-Stelle). Die Betriebsweise der betroffenen Niederlassungen der Klägerin sei vor 1995 nur mit derjenigen anderer Lebensversicherungen verglichen worden, jetzt sei mit **allen** Versicherungen zu vergleichen. Die Herabsetzung der Regelgefahrklasse dürfe nur in wenigen Einzelfällen gewährt werden, weil das GT-Prinzip zerstört werde, wenn dies für ganze Branchen geschehe, was nach Literatur und Rechtsprechung unzulässig sei (vgl. BSGE 27, 237). Es arbeiteten immerhin so viele Versicherungsunternehmen ohne Außendienst, daß es sich nicht mehr um Einzelfälle handele. Alle von Versicherungsunternehmen zum GT 1995 gestellten Herabsetzungsanträge (ca. 37) seien mit „kein oder fast kein“ Außendienst begründet worden. Dies seien schon mehr als ca. 3% der Unternehmen in dieser Unternehmensart, was für das Vorliegen einer - auch - üblichen Betriebsweise spreche. Damit fehle es schon am Tatbestand des Teils II Nr. 2. Der ab 1998 geltende GT führe die Versicherungsvertreter in einer anderen GT-Stelle auf, weil er mehr auf dem Belastungsprinzip beruhe, während in den von 1984 bis 1997 geltenden GT die GT-Stellen vorwiegend nach dem Technologieprinzip gebildet worden seien. Der Außendienst habe im Übrigen eine geringe Bedeutung für die Unfallgefahr.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 09. Dezember 1998 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend, insbesondere die Anwendung von § 48 SGB X. Daß die Beklagte von ihrer bisherigen Praxis nur beim Vorliegen einer wesentlichen Änderung abweichen dürfe, ergebe sich auch aus Teil II Nr.2c des GT 1998. Maßgebend sei, ob ihre Betriebsweise zu einer vom Durchschnitt des Gewerbezweigs nicht unwesentlich geänderten Gefahrenlage führe. Die Einbeziehung der Direkt- und Rückversicherer in die GT-Stelle sei nicht sachgerecht. Der Durchschnitt aller Versicherungsunternehmen in Deutschland sei weiterhin vom Vorhandensein eines angestellten Außendienstes geprägt. Entgegen der jetzigen Einlassung der Beklagten erhöhe der Außendienst sehr wohl die Unfallgefahr. Die Beklagte gehe bei ihrer Einstufungspraxis auch weiterhin davon aus. Die Beklagte habe die streitige Herabsetzung bisher bei einem Außendienstanteil von unter 15 v.H. gewährt. Die Beschränkung auf Einzelfälle komme in der Formulierung des GT nicht hinreichend zum Ausdruck und sei rechtswidrig. Der Außendienst ihrer Hauptverwaltung, dessen sich die hier betroffenen Niederlassungen bedienten, habe im Jahre 1997 aus 35 Mitarbeitern bestanden.

Die Berichterstatterin des Senats hat die Beteiligten im Erörterungstermin vom 22.02.2001 angehört. Der Senat hat ferner die in einem anderen Berufungsverfahren eingeholte Auskunft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vom 13.06.2001 in das Verfahren eingeführt. Danach standen laut Auskunft des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen im Jahre 1995 auf dem deutschen Markt 677 Versicherungsunternehmen unter Versicherungsaufsicht. Diese Zahl sank bis 2001 auf 661. Ein Trend zur Direktversicherung sei nicht feststellbar. Verlässliche Zahlen, wie viele der Versicherungsunternehmen keinen eigenen angestellten Außendienst unterhalten, lägen nicht vor. Dieser Anteil werde auf maximal 10% der Unternehmen geschätzt. Der angestellte Außendienst sei in der Regel zu weit mehr als 50% im Außendienst tätig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Akten der Beklagten, des SG und des erkennenden Senats Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung der Beklagten, über die der Senat gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist zulässig. Berufungsausschlussgründe (§ 144 SGG) liegen nicht vor.

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind neben den Veranlagungsbescheiden vom 29.09.1995 und den Bescheiden vom 03. bzw. 09.12.1996 über die Ablehnung der Herabsetzung der Gefahrklasse auch die Beitragsbescheide vom 26.04.1996 für 1995, 25.04.1997 für 1996 und 27.04.1998 für 1997, über die das SG als „Folgebescheide“ ebenfalls entschieden hat. Sie sind, soweit sie nach Einlegung des Widerspruchs bzw. nach Erhebung der jeweiligen Klage ergangen sind, gemäß § 86 Abs. 1 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens bzw. gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Dagegen wurden die Beitragsbescheide für die Folgejahre nach 1997 nicht mehr Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens, weil sie einen neuen GT-Zeitraum betreffen.

Die Berufung der Beklagten ist auch begründet. Die angefochtenen Bescheide verletzen die Klägerin hinsichtlich der betroffenen Niederlassungen nicht in ihren Rechten.

Nach § 219 Abs. 1 SGB VII sind die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden. Für das Haushaltsjahr 1996 und frühere Haushaltsjahre sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) über die Aufbringung und die Verwendung der Mittel sowie Art. 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Mithin sind im vorliegenden Fall nur die Beitragsbescheide vom 27.04.1998 nach den Vorschriften des SGB VII zu beurteilen. Prüfungsmaßstab für die übrigen angefochtenen Bescheide sind die Vorschriften der RVO. Da sich im vorliegenden Fall keine unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben - die Beitragsbescheide hängen sämtlich von den streitbefangenen Veranlagungsbescheiden vom 29.09.1995 und von den in den Bescheiden vom 03. bzw. 09.12.1996 getroffenen Regelungen ab - werden im folgenden nur die Vorschriften der RVO zitiert.

Die Höhe der Beiträge richtet sich vorbehaltlich des § 723 Abs. 2 und des § 728 RVO nach dem Entgelt der Versicherten und nach dem Grade der Unfallgefahr (§ 725 Abs. 1 RVO). Zur Abstufung nach dem Grad der Unfallgefahr hat die Vertreterversammlung durch einen GT Gefahrklassen zu bilden (§ 730 RVO). Der Vorstand hat den GT mindestens alle fünf Jahre mit Rücksicht auf die eingetretenen Arbeitsunfälle nachzuprüfen (§ 731 Abs. 1 RVO). Die Berufsgenos-

senschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach der Satzung zu den Gefahrklassen (§ 734 Abs. 1 RVO).

Der GT der Beklagten besteht aus zwei Teilen. Um die Beiträge nach der Unfallgefahr abzustufen, werden die Unternehmensarten in Teil I den Gefahrklassen zugeteilt. Hierdurch wird die Risikogemeinschaft „Berufsgenossenschaft“ in kleinere Risikogemeinschaften (sogenannte Gefahrarbeitsstellen <GT-Stellen>) gegliedert. Gefahrklassen zeigen den durchschnittlichen Grad der Unfallgefahr jeder Tarifstelle. Je höher das Unfallrisiko, desto höher die Gefahrklasse und damit der Beitrag. In den GT-Stellen sind jeweils Gewerbebezweige mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammengestellt (Gefahrgemeinschaften). Die Gefahrklasse erfasst nicht das Risiko des einzelnen Unternehmens, sondern das Risiko aller in einer bestimmten GT-Stelle zusammengefaßten Unternehmen.

In Teil II sowohl der GT 1984 und 1990 als auch des GT 1995 (und 1998, nicht mehr 2001) hat die Beklagte eine Vorschrift aufgenommen, wonach sie die Gefahrklasse um 10 bis 50 v.H. herabsetzen oder erhöhen konnte, wenn sich in Einzelfällen ergab, dass wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise ein Unternehmen geringeren oder höheren Gefahren unterlag, als die, für welche die Gefahrklasse im Teil I berechnet war.

Schließlich hatten die Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Arbeitsunfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtete sich nach der Zahl, der Schwere und den Kosten der Arbeitsunfälle oder nach mehreren dieser Merkmale. Anstelle von Nachlässen oder zusätzlich zu den Nachlässen konnten nach der Wirksamkeit der Unfallverhütung gestaffelte Prämien gewährt werden. Das Nähere bestimmte die Satzung (§ 725 Abs. 2 RVO). Die Beklagte ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in § 26 ihrer Satzung durch ein Beitragszuschlagsverfahren nachgekommen. Beitragsnachlässe wurden nicht gewährt.

Mit den angefochtenen Veranlagungsbescheiden vom 29.09.1995 hat die Beklagte die betroffenen Niederlassungen der Klägerin für die Dauer des ab 01.01.1995 geltenden GT neu zu den Gefahrklassen veranlagt, nachdem sie den vorausgegangenen, seit 01.01.1990 gültig gewesenen GT entsprechend der aus § 731 Abs. 1 RVO folgenden Verpflichtung mit Rücksicht auf die eingetretenen Arbeitsunfälle überprüft hatte. Bei der Neuaufstellung des GT ab 01.01.1995 verfügte die Beklagte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über den vollen Gestaltungsspielraum. Rechtlich wurde er durch die zum vorausgegangenen GT getroffenen Entscheidungen nicht eingeschränkt (vgl. Hauck/Freischmidt, SGG VII, Rz 23 zu § 157; KassKomm-Ricke, Rz 3 zu § 731 RVO nach dem Stand von September 1994 bzw. Rz 21 zu § 157 SGB VII; BSGE 43,

289, 291). Hierbei wird der Unfallversicherungsträger insbesondere nicht durch die Vorschrift des § 48 Abs. 1 SGB X eingeschränkt. Dahingestellt bleiben kann, ob es sich bei den Veranlagungsbescheiden nach § 734 Abs. 1 RVO um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB X handelt. Das Gesetz gibt keine Definition der Dauerwirkung. Nach der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des § 45 SGB X liegt ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dann vor, wenn sich der Verwaltungsakt nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Sach- und Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand von dem Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert (BT-Drucksache 8/2034, S. 34). Bei Erteilung eines Veranlagungsbescheides steht zwar der Beginn, nicht aber das Ende des betreffenden GT-Zeitraumes fest. § 731 Abs. 1 RVO verpflichtete den Unfallversicherungsträger zwar zu einer Tarifrevision spätestens nach fünf Jahren (§ 157 Abs. 5 SGB VII entsprechend nach höchstens sechs Jahren). Eine Nachprüfung in kürzeren Abständen war und ist jedoch zulässig. Geht man wegen der sich in jedem Fall über einen Zeitraum von mehreren Jahren, nämlich für die Geltungsdauer eines GT, erstreckenden Bedeutung eines Veranlagungsbescheides nach § 734 Abs. 1 RVO davon aus, dass es sich hierbei um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, so kam die Anwendung des § 48 SGB X innerhalb eines laufenden GT-Zeitraums deshalb nicht in Betracht, weil § 734 Abs. 2 RVO dieser Vorschrift als *lex specialis* vorging (BSG SozR 2200 § 734 Nr. 5). Mit dem Ablauf der Tarifzeit bzw. dem Ende der Geltungsdauer eines GT endet die bisherige Veranlagung automatisch durch Zeitablauf (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X), da sie von vornherein nur für die betreffende Tarifzeit gelten soll. Es bedarf also keines aufhebenden Verwaltungsaktes (KassKommRicke, Rz 2 zu § 734 RVO nach dem Stand von September 1994). Die Einstufung nach § 734 Abs. 1 RVO ist mithin auflösend bedingt durch die Geltungsdauer des jeweiligen GT (vgl. Urteil des Senats vom 13.12.2001 - L 7 U 674/99 -, nicht rechtskräftig).

Für Neuveranlagungen zu Beginn eines GT-Zeitraums gelten deshalb die allgemeinen Regeln, ohne dass ein Änderungsnachweis im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB X zu führen wäre. Im übrigen würde selbst die Anwendung der genannten Vorschrift zu keinem abweichenden Ergebnis führen, weil das Inkrafttreten des neuen GT als wesentliche Änderung in den für die GT-Veranlagung maßgeblichen rechtlichen Verhältnissen zu werten wäre, die eine Neufeststellung zulässt.

Entgegen der Ansicht des SG war die Beklagte deshalb berechtigt, ohne Bindung an ihre für die Zeit vor dem 01.01.1995 ergangenen Veranlagungsbescheide frei darüber zu entscheiden, ob die Gefahrklassen für die betroffenen Niederlassungen der Klägerin auch nach Teil II Nr. 2 des ab 01.01.1995 geltenden GT herabzusetzen waren. Zu Unrecht hat das SG angenommen, die

Beklagte habe sich durch ihre bisherige Verwaltungspraxis selbst gebunden. Dies ist schon deshalb unrichtig, weil die Beklagte hinsichtlich der Entscheidung dem Grunde nach, ob die Gefahrklasse herabzusetzen sei, keine Ermessensentscheidung zu treffen hat. Liegen die in Teil II Nr. 2 des GT festgelegten Voraussetzungen vor, so muß eine abweichende Veranlagung vorgenommen werden. Insoweit ist dem Unfallversicherungsträger kein Ermessen eingeräumt, auch wenn der GT insoweit eine „Kann“-Formulierung enthält (KassKomm-Ricke, Rz 19 zu § 730 RVO mwN bzw. Rz 17 zu § 157 SGB VII).

Die Beklagte war ferner vor Erteilung der Veranlagungsbescheide vom 29.09.1995 nicht gehalten, die Klägerin bzw. die betroffenen Niederlassungen wegen des beabsichtigten Wegfalls der Beitragsklassenherabsetzung nach Teil II Nr. 2 des vorausgegangenen GT im Sinne des § 24 SGB X anzuhören. Eine Neuveranlagung nach § 734 Abs. 1 RVO aufgrund eines neuen GT enthält keinen Eingriff in ein bestehendes Recht, auch nicht bei jetzt ungünstigerer Veranlagung, weil die bisherige Veranlagung wie dargelegt automatisch wirkungslos geworden ist.

Die danach mögliche und gebotene freie Überprüfung ergibt, dass für die Zeit ab 01.01.1995 die Voraussetzungen einer Herabsetzung der Beitragsklasse nach Teil II Nr. 2 des GT nicht vorlagen. Wenn dort von Einzelfällen die Rede ist, bedeutet dies nach Auffassung des Senats, daß nur außergewöhnliche, für die betreffende Unternehmensart atypische Betriebsweisen (Betriebsverhältnisse) eine Herabsetzung der Beitragsklasse rechtfertigen können. Wie Schulz (SGb 1993, S. 402, 403) zutreffend dargelegt hat, beruhen nämlich gefahrtarifliche Regelungen über Gefahrklassenänderungen in Einzelfällen auf Empfehlungen des früheren Reichsversicherungsamtes (RVA) aus dem Jahre 1886, deren Ziel es war, mehr Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, als dies durch den GT möglich erschien. Während das RVA hierbei zunächst noch überwiegend auf subjektive Gesichtspunkte abstellte, rückte es später hiervon ab. In seinem Schreiben an den Vorstand des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften vom 22.02.1908 (zitiert nach Schulz, aaO, Fußnote 14) hat es vor einer großzügigen Auslegung dieser Bestimmung gewarnt, weil dadurch die Berechnung der Gefahrklassen „bedeutungslos“ würde. Mit seinem Runderlaß vom 15.06.1933 (AN 1933, 364f.) bekräftigte das RVA diesen Standpunkt und betonte, daß Herabsetzungen aus Billigkeitsgründen ausgeschlossen seien und Abweichungen von den normalen Gefahrklassen nur in einer geringen Zahl von Fällen vorkommen könnten. Das BSG hat sich in seiner Entscheidung vom 14.12.1967 - 2 RU 60/65 - (BSGE 27, 237, 241f.) der Rechtsauffassung des RVA im Grundsatz angeschlossen. Allerdings hat es bisher, soweit ersichtlich, nicht zu der Frage Stellung genommen, ob nur außergewöhnliche Betriebsverhältnisse eine Herabsetzung der Beitragsklasse rechtfertigen können. Die Entscheidungen vom 24.02.1982 - 2 RU 89/80 - und vom 27.02.1985 - 2 BU 81/83 - lassen insoweit keine eindeutigen Schlussfolgerungen zu. Große Bedeutung kommt nach Auffassung des

Senats dem Gesichtspunkt zu, daß der Geltungsbereich der Regelgefahrklasse, welcher die Unternehmen einer bestimmten Gefahraristelle zugeordnet sind, nicht dadurch ausgehöhlt werden darf, daß in erheblichem Umfang Beitragsklassenherabsetzungen nach Teil II Nr. 2 des GT bewilligt werden. Beschränkt man dieses Verfahren nicht auf seltene Ausnahmefälle, so tritt eine Entwertung der Gefahrklassenberechnung ein, die mit Beitragsnachteilen für andere Mitgliedsunternehmen verbunden ist, weil die feststehende Höhe der Umlage durch höhere Beiträge der anderen Unternehmen aufgebracht werden muß. Auch führt eine extensive Auslegung der Gefahrklassenherabsetzungsvorschrift zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand, da bei fast jeder Unternehmensart eine oder mehrere mutmaßlich besonders gefährliche oder aber mutmaßlich weniger gefährliche Varianten der Betriebsweisen existieren, die dann über mehrere Gefahraristellen hinweg eine ständige Herab- oder Heraufsetzung der Gefahrklasse bedingen würden (vgl. Urteil des Senats vom 13.12.2001 aaO).

In vorliegendem Fall steht zur Überzeugung des Senats fest, dass kein außergewöhnlicher Einzelfall darin gesehen werden kann, dass ein Versicherungsunternehmen keinen Außendienst mit angestellten Vertretern unterhält. Die Ermittlungen des Senats haben vielmehr ergeben, daß es sich hierbei um eine Betriebsweise handelt, die zwar nur bei einer Minderheit der Versicherungsunternehmen anzutreffen ist, jedoch immerhin so häufig vorkommt, daß von einer gängigen Vertriebsform gesprochen werden kann. Dies folgt schon aus dem Selbstverständnis und der Selbstdarstellung der Versicherungsunternehmen ohne Außendienst, die regelmäßig dieses Strukturmerkmal betonen und auf die Folge hierdurch ermöglichter niedriger Versicherungsprämien hinzuweisen pflegen. Hiermit läßt es sich nicht vereinbaren, die ohne eigenen Außendienst arbeitenden Niederlassungen der Klägerin als seltene „Einzelfälle“ zu behandeln.

Die vom Senat in einem anderen Verfahren eingeholte und in das streitgegenständliche Verfahren eingeführte Auskunft des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die von der Beklagten vorgenommenen Auswertungen aller ihr vorliegenden Herabsetzungsanträge der Unternehmensart „Versicherungsunternehmen“ stützen dieses Ergebnis zusätzlich. Dies gilt für die zum GT 1995 gestellten 37 Herabsetzungsanträge ebenso wie für die Auswertung der über mehrere GT-Perioden hinweg gestellten insgesamt 115 Herabsetzungsanträge von Versicherungsgesellschaften. Fast alle dieser Unternehmen (in der letztgenannten Auswertung) unterhielten entweder nur einen geringfügigen (30) oder (72) überhaupt keinen Außendienst. Entsprechend war das Ergebnis bei den zum GT 1995 gestellten Herabsetzungsanträgen von Versicherungsunternehmen. Diese Auswertungen sprechen nach Auffassung des Senats dafür, dass der Anteil der Versicherungsunternehmen ohne oder mit geringem Außendienst, den der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft für die Direktversicherer ohne eigenen Außendienst und die Beklagte im Hinblick auf die gestellten 37 Herabset-

zungsanträge mit mindestens 3% und höchstens 10% angegeben haben, bei allen Versicherungen der GT-Stelle 02 eher höher als bei 3% liegt. Dabei hat die Klägerin selbst diesen Anteil schon mit 8% allein hinsichtlich der Direkt- und Rückversicherer geschätzt, auf der Grundlage von deren Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zu denjenigen der gesamten Versicherungswirtschaft. Eine in diesem Ausmaß praktizierte Betriebsweise sieht der Senat aber als eine von mehreren üblichen Betriebsstrukturen an.

Da sonach für die GT-Periode 1995 schon keine erheblich abweichende Betriebsweise bei den streitbefangenen Niederlassungen der Klägerin vorliegt, konnte offen bleiben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Fehlen eines Außendienstes zur Verringerung der Unfallgefahr eines Versicherungsunternehmens führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG hat der Senat die Revision zugelassen, weil er der in einer großen Zahl anhängiger Streitsachen rechtserheblichen Frage nach den Voraussetzungen einer Beitragsklassenherabsetzung entsprechend Teil II Nr. 2 des GT 1995 der Beklagten grundsätzliche Bedeutung beimißt.